



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Oktober 2018  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0002(COD)

---

---

12221/18  
ADD 1 REV 1

CODEC 1477  
JAI 888  
COPEN 301  
DATAPROTECT 182  
DAPIX 283  
EUROJUST 118  
FREMP 145  
ENFOPOL 453  
DIGIT 174  
RELEX 759

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (**Erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärungen

---

#### ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Die Kommission bedauert, dass die in Artikel 42 Absatz 1 und in den Artikeln 43 und 44 EUV genannten Missionen vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind, und weist darauf hin, dass es daher für derartige Missionen keine Datenschutzvorschriften geben wird. Die Kommission merkt an, dass ein Beschluss des Rates auf der Grundlage von Artikel 39 EUV die Datenschutzvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten nur im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, festlegen kann. Ein entsprechender Ratsbeschluss dürfte keine Bestimmungen über Tätigkeiten enthalten, die von Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU durchgeführt werden. Um diese Rechtslücke zu schließen, müsste ein möglicher Beschluss des Rates daher mit einem zusätzlichen, ergänzenden Instrument auf der Grundlage von Artikel 16 AEUV einhergehen.

Die Kommission weist darauf hin, dass Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ex-Artikel 70a der Allgemeinen Ausrichtung des Rates) im Hinblick auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten keine neue Verpflichtung für die Organe und Einrichtungen der Union begründet.

### **ERKLÄRUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN**

Die Republik Slowenien unterstützt den Kompromiss bezüglich des "Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG", da er die geltenden Datenschutzvorschriften und die Rechte der betroffenen Personen aktualisieren wird und den Datenschutz für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union mit der im Jahr 2016 verabschiedeten Datenschutzreform der Europäischen Union in Einklang bringen wird.

Dennoch möchte die Republik Slowenien ihren Standpunkt bekräftigen, dass schon das Konzept, mittels interner Vorschriften Ausnahmen vom Datenschutz einzuführen, den Grundprinzipien des Datenschutzes zuwiderläuft, was insbesondere für die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der demokratischen Legitimität (Transparenz) gilt.